

BVGer D-1580/2025 vom 6. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1580_2025_d20250206

FR: TAF D-1580/2025 du 6 février 2025

IT: TAF D-1580/2025 del 6 febbraio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 6. Februar 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil ohne Weiterungen zu fällen und nur summarisch zu begründen ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs.1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

D-1580/2025 Seite 5

E. 4.2

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG liegt dann vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine solche hätte sich – im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht und/oder werde

sich auch aus heutiger Sicht mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei einem durchschnittlichen Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden.

E. 4.3

Wer die Flüchtlingseigenschaft geltend macht, muss sie nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid mit der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen.

Zunächst hätten die Beschwerdeführenden in der Heimat keine Nachteile im Sinne des Asylgesetzes erlitten. Der Beschwerdeführer sei vier Tage zu Unrecht in Gewahrsam genommen und beschuldigt worden, Personen zu unterstützen, welche terroristische Aktivitäten ausüben würden. Selbst wenn die subjektive Furcht vor einer Verfolgung nachvollziehbar sei, vermöge ein einmaliger viertägiger Gewahrsam des Beschwerdeführers, nach welchem es zu keinen weiteren Behelligungen mehr gekommen sei, aus objektiver Sicht mangels Intensität keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu entfalten. Da er trotz des zunächst erhobenen Vorwurfs der Zusammenarbeit mit Terroristen ohne Anordnung von Untersuchungshaft freigelassen worden sei, könne davon ausgegangen werden, die Behörden würden ihn nicht weiterverfolgen, zumal keine Hinweise auf die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn bestünden. Im Weiteren müsse aufgrund des niederschweligen politischen Profils nicht von einem Politmalus ausgegangen werden. Bei den Befürchtungen der Beschwerdeführenden, im Dorf Erzincan verfolgt werden, handle es sich um unsubstantiierte Mutmassungen. Weder aus ihren Angaben noch den Akten gehe ein anhaltendes, ungebrochenes Interesse der türkischen Behörden an ihnen hervor. Daran würden auch zweimalige Besuche der Gendarmerie bei der Familie und dem Dorfvorsteher nichts ändern.

Alsdann würden die im vorliegenden Fall betreffend die kurdische Ethnie geltend gemachten Nachteile und Schikanen in ihrer Intensität nicht über diejenigen hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in

D-1580/2025 Seite 6 der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten, und es handle sich dabei nicht um solche im Sinne des Asylgesetzes. Die Schilderungen der Beschwerdeführerin, in der Türkei keine Freunde gefunden und sich vor einer Vergewaltigung ihres Kindes gefürchtet zu haben, vermöchten ebenfalls keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu begründen.

An dieser Einschätzung würden die eingereichten Beweismittel nichts ändern und weder konkrete noch zukünftige asylrelevante Schwierigkeiten der Beschwerdeführenden im Heimatstaat belegen.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde demgegenüber in Wiederholung der bisherigen Vorbringen hauptsächlich entgegnet, die Vorbringen seien glaubhaft und die türkischen Behörden würden den Beschwerdeführer als Spion rekrutieren wollen, worauf die Nachforschungen beim Dorfvorsteher hindeuten würden. Im Weiteren seien die während des viertägigen Gewahrsams erlittenen, unmenschlichen Misshandlungen zweifellos flüchtlingsrechtlich

relevant und die Verletzungen seien in der Schweiz von einem Arzt dokumentiert und behandelt worden. Bisher seien die türkischen Behörden zwar nicht strafrechtlich gegen ihn vorgegangen, es bestehe in der Türkei aber ein diktatorisches Regierungssystem und ein Leben dort sei nicht nachhaltig. Im Zusammenhang mit dem niederschweligen politischen Profil des Beschwerdeführers werde darauf hingewiesen, dass jegliche Form von politischer Aktivität ins behördliche Visier gerate und jedermann deswegen Nachteile erleide. Im Weiteren sei der Grund, dass sich nach dem Vorfall vom 5. Januar 2023 nichts mehr ereignet habe, die Flucht der Beschwerdeführenden gewesen, infolge derer sie drei Monate später um Asyl in der Schweiz nachgesucht hätten. Im Falle einer Rückkehr drohe dem Beschwerdeführer sofortige Haft mit Folter und Misshandlungen, weshalb den Beschwerdeführenden Asyl zu gewähren sei.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat die Vorbringen der Beschwerdeführenden in der angefochtenen Verfügung zutreffend als nicht asylrelevant qualifiziert, die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen auf die entsprechenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung sowie auf E. 5.1 hiervor verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen insgesamt, wie zu sehen sein wird, zu keiner anderen Betrachtungsweise. Auf die Entgegnungen in der Beschwerde ist im Folgenden näher einzugehen.

D-1580/2025 Seite 7

E. 6.2

Die Rechtsmitteleingabe hält der vorinstanzlichen Würdigung hauptsächlich blosser Gegenbehauptungen entgegen, die nicht näher substantiiert werden. Es handelt sich dabei um substanzlose Entgegnungen in Form der persönlichen Ansicht der Beschwerdeführenden, welche unbehelflich sind. Die Beteuerung der Beschwerdeführenden, ihre Angaben seien glaubhaft, führt zu keiner anderen Einschätzung. Denn unabhängig von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen ist entgegen der Beschwerde aus den behaupteten zweimaligen behördlichen Nachfragen nach dem Beschwerdeführer nicht ohne Weiteres auf eine asylrelevante Verfolgung oder eine Spionagerekrutierung zu schliessen, zumal unbestrittenermassen nach dem Ereignis vom 5. Januar 2023 bis zur Ausreise am 4. April 2023 keinerlei Behelligungen des Beschwerdeführers beziehungsweise der Beschwerdeführenden mehr stattgefunden haben. Der Einwand, sie seien danach geflohen (Beschwerde, Ziff. II/2), vermag nicht zu überzeugen, nachdem dazwischen immerhin rund drei Monate ohne jegliche Verfolgungsmassnahmen verstrichen sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht von einem asylrechtlich relevanten Interesse der türkischen Behörden am Beschwerdeführer auszugehen. Daran vermögen auch die Vorbringen zu den eingereichten Beweismitteln nichts zu ändern, zumal der Beweiswert des eingereichten Schreibens des Dorfvorstehers in Kopie, das die Suche nach dem Beschwerdeführer belegen soll, mangels Überprüfbarkeit der Echtheit ohnehin niedrig und die Möglichkeit eines Gefälligkeits Schreibens nicht auszuschliessen ist. Die in der Beschwerde dargelegten Mutmassungen und das Gefühl, im Dorf verfolgt worden zu sein, sind ebenso unbehelflich wie allgemeine Ausführungen zur örtlichen Lage des Heimatdorfes (Maksutusagi, Beschwerde, Ziff. II/1) und zur Behandlung des türkischen Volkes beziehungsweise der kurdisch alevitischen Bevölkerung in der Türkei. Weder aus den Akten noch den Angaben der Beschwerdeführenden ergeben sich Anhaltspunkte für

asylrechtlich relevante Ermittlungen beziehungsweise für eine staatliche Verfolgung. Es ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden aus der kurdischen Ethnie nichts zu ihren Gunsten ableiten können und – entgegen ihrer Behauptung – kein sonderlich ausgeprägtes politisches Profil ersichtlich ist. Aus den blossen Vorbringen eines in der Türkei vorherrschenden diktatorischen Regierungssystems sowie eines für sie persönlich nicht nachhaltig möglichen Lebens in der Türkei ist nichts zu Gunsten der Beschwerdeführenden abzuleiten. Unter diesen Umständen ist nicht von einer ihnen in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohenden gezielten Verfolgung auszugehen (vgl. BVGer Urteile D-6886/2024 vom 14. November 2024 E. 7.2 und E-4782/2024 vom 3. Oktober 2024 E. 5.4.2 f. m.w.H.).

D-1580/2025 Seite 8 Alsdann hat die Vorinstanz die eingereichten Beweismittel (vgl. Beweismittelverzeichnis; vorstehend Sachverhalt B.), welche nicht geeignet sind, eine asylrelevante Verfolgung nachzuweisen, zutreffend gewürdigt (vi-Entscheid Ziff. I/3 und Ziff. II) beziehungsweise betreffen sie keine bestritten gebliebene Sachverhaltselemente. Im Weiteren ist aus dem blossen Beschwerdevorbringen, die mutmasslich im Zusammenhang mit den Asylvorbringen entstandenen Verletzungen des Beschwerdeführers nachträglich durch einen Arzt in der Schweiz dokumentiert und behandelt zu haben, nichts zu Gunsten der Beschwerdeführenden abzuleiten. Selbst bei Einreichung eines entsprechenden Arztberichtes kann ein solcher Körperverletzungen, aber auch psychische Störungen beziehungsweise eine Traumatisierung, zwar belegen, nicht aber deren genaue Ursache (vgl. Urteil des BVGer D-4720/2024 vom 5. Februar 2025 E. 7.2.2 m.w.H.). Im Übrigen ist die Glaubhaftigkeit jenes Vorbringens offenzulassen.

E. 6.3

Insgesamt wurden auf Beschwerdeebene keine Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, welche die Einschätzung der Vorinstanz zu ändern vermöchten. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen keine asylrechtlich relevante Verfolgung begründet erscheinen zu lassen.

E. 6.4

Aufgrund des Gesagten hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihr Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen in der Schweiz insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

November 2024 E. 13.2 und statt vieler Urteil des BVGer E-4404/2024 vom 7. März 2025 E. 8.3.2 m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei

D-1580/2025 Seite 9 der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung (Non-Refoulement) im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden kann. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus ihren Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des BVerfG D-364/2025 vom 4. März 2025 E. 8.2.3). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat

D-1580/2025 Seite 10 aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 8.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes

(Batman, Diyarbakir, Mar- din, Siirt, Urfa und Van, Hakkari und Sirnak) sowie der Entwicklungen nach dem Putschversuch von Teilen des türkischen Militärs im Juli 2016 ist ge- mäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Si- tuation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszuge- hen. Folglich ist nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen auszugehen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom

E. 8.3.3

Die Beschwerdeführenden stammen aus der Provinz Erzincan, ha- ben jedoch den Grossteil ihres Lebens in Istanbul verbracht und verfügen über gute Schulbildung (Abschluss Gymnasium; Weiterbildungskurse und Meisterbrief des Beschwerdeführers). Der Beschwerdeführer betrieb in Is- tanbul ein eigenes Unternehmen in der Textilbranche und die Beschwerde- führerin verfügt über Berufserfahrung in einer Technologiefirma. Sie haben zahlreiche Verwandte im Heimatstaat, mit denen sie grösstenteils in regel- mässigem Kontakt stehen und bei denen sie vor der Ausreise bereits Un- terschlupf fanden (A31/16, F8 ff., F17 ff.; A32/10, F10 ff., F14 ff.). Vor die- sem Hintergrund ist anzunehmen, dass die Wohnsituation bei einer Rück- kehr keine Probleme birgt und eine soziale sowie berufliche Reintegration in der Türkei ohne Weiteres möglich sein sollte. Es ist nicht davon auszu- gehen, sie würden bei einer Rückkehr in eine wirtschaftliche oder finanzia- elle Notlage geraten.

E. 8.3.4

Es spricht im Weiteren nichts dagegen, dass die Beschwerdeführen- den, die weder bei der Vorinstanz noch auf Beschwerdeebene medizini- schen Berichte eingereicht haben, die mutmasslichen – teilweise bereits vor der Einreise in die Schweiz bestandenen – Leiden (Panikattacken, Hautprobleme, Rücken- und Knieschmerzen, Albträume) sofern nötig in ih- rem Heimatstaat in Anspruch nehmen können. In der Türkei ist entspre- chende medizinische, überdies auch eine psychiatrische,

D-1580/2025 Seite 11 psychotherapeutische und psychologische Behandlung, verfügbar und das türkische Gesundheitssystem weist grundsätzlich einen europäischen Standard auf (vgl. Urteil des BVGer D-6886/2024 vom 14. November 2024 E. 9.3.4 m.w.H.).

E. 8.3.5

Aus dem Kindeswohl gemäss Art. 3 KRK ist ebenso wenig ein Voll- zugshindernis abzuleiten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der achtjährige Junge ausserhalb seiner Kernfamilie an die schweizerische Kultur und Lebensweise nicht derart angepasst hätte, dass der Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz eine Entwurzelung darstellen würde. Be- günstigt wirkt die gemeinsame Rückkehr mit seinen Eltern in die Heimat und das dortige Vorhandensein zahlreicher Verwandter. Der Einwand in der Beschwerde, er sei in der Schweiz in der Schule bestens integriert und spreche fließend Deutsch, vermag diese Einschätzung nicht umzustos- sen.

E. 8.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, die im Besitz ihrer gültigen Identitätskarten sind, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig notwendigen weiteren Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Der Subeventualantrag (Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz) blieb gänzlich unbegründet, weshalb er abzuweisen ist.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-1580/2025 Seite 12

E. 11.1

Die Beschwerde hat sich als von vornherein aussichtslos erwiesen, weshalb das gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege – unabhängig von ihrer Bedürftigkeit – abzuweisen ist.

E. 11.2

Mit vorliegendem Direktentscheid ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

Als Folge der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten des Verfahrens somit den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). (Dispositiv nächste Seite)

D-1580/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.